

Umweltzone Gladbeck

Was ist eine Umweltzone?

Hier dürfen nur Fahrzeuge fahren, die bestimmte Abgasnormen erfüllen und im Besitz einer roten, gelben oder grünen Feinstaubplakette sind. Autos mit besonders hohen Emissionen müssen draußen bleiben. Betroffen sind vor allem Dieselfahrzeuge und LKW. Ein Verkehrsschild mit der Aufschrift „Umweltzone“ markiert das Areal. In Gladbeck gibt es die Umweltzone seit dem 01.01.2012.

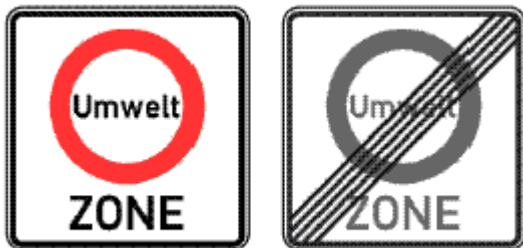
Warum wurde die Umweltzone eingerichtet?

Etliche Straßen des Gladbecker Stadtgebietes weisen eine erhöhte Feinstaubkonzentration in der Luft auf. Dies ist insoweit problematisch, da Feinstaub (PM10) ein Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung darstellt. Gerade ältere Menschen und vor allem Kinder werden durch eine erhöhte Feinstaubbelastung gesundheitlich belastet. Das gilt aber nicht nur für Feinstaub, sondern auch für Stickstoffdioxid (NO₂). Untersuchungen haben gezeigt, dass neben industriellen Quellen der Verkehr eine wichtige Rolle bei der Verminderung der Schadstoffkonzentrationen spielt. Die ausgewiesenen Maßnahmen im Luftreinhalteplan zielen hierbei auf eine Verbesserung der Luftqualität und somit auf eine Steigerung der Lebensqualität der Gladbecker Bevölkerung.

Der Luftreinhalteplan steht auf den Seiten der Stadt Gladbeck im Bereich „Bürgerservice > Umwelt“ kostenlos als Download zur Verfügung.

Woran erkenne ich eine Umweltzone?

Eine Umweltzone ist durch Verkehrsschilder für den Beginn und das Ende der Umweltzone an ihren Grenzen gekennzeichnet.



Ein Zusatzschild, welches unterhalb des Verkehrszeichens angebracht ist, gibt an, mit welchen Schadstoffplaketten man in die Umweltzone einfahren darf.



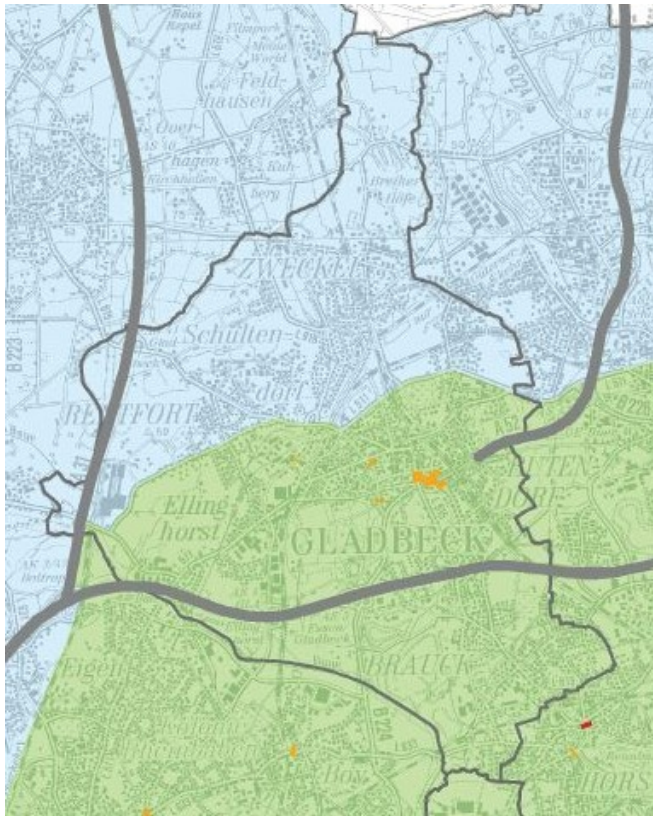
Wo befindet sich die Gladbecker Umweltzone?

Die Umweltzone wird durch folgende Straßen in Stadtgebiet begrenzt:

Alle Stadtgebiete südlich des Straßenverlaufs

- Hegestraße,
- Sandstraße,
- Konrad-Adenauer-Allee.

Östlich schließt sich die Umweltzone Gelsenkirchen und südlich die Umweltzonen Essen sowie Bottrop an.



Darf ich mit meinem Fahrzeug in die Umweltzone fahren?

Sie dürfen ab 01.01.2012 in die Umweltzone fahren, wenn Sie über eine rote, gelbe oder grüne Feinstaubplakette verfügen. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen dann **nicht** mehr hineinfahren. Ab dem 01.01.2013 wird das Einfahrtverbot in die Umweltzone Ruhrgebiet auf Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 (Fahrzeuge mit roter Plakette) ausgedehnt. Ab dem 01.07.2014 dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette in die Umweltzone Ruhrgebiet einfahren. Außerdem dürfen Sie in der Umweltzone fahren, wenn Sie über eine Ausnahmegenehmigung verfügen oder ein Fahrzeug fahren, für das weder eine Plakette noch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

In welchen Städten gibt es sonst noch Umweltzonen?

Alle Städte, in denen Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden, sind verpflichtet einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Im Rahmen dieser Planungen können Umweltzonen eingerichtet werden. Deutschlandweite Informationen erhalten Sie beim Umweltbundesamt unter der Tel.-Nr. 0340/2103-0 oder im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/umweltzonen/>.

Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug?




Um einfach erkennen zu können, welche Fahrzeuge in einer Umweltzone fahren dürfen, wurde eine bundeseinheitliche Regelung zur Kennzeichnung mit farbigen Plaketten eingeführt. Pkw und Nutzfahrzeuge werden nach ihren Abgaswerten in vier Schadstoffgruppen eingeteilt. Die Schadstoffgruppen orientieren sich an der

Europäischen Abgasnorm (Euro - Norm). Die Farbe der Plakette gibt die Schadstoffgruppe an, der das jeweilige Fahrzeug zugeordnet worden ist.

Im Wesentlichen gilt:

Keine Plaketten erhalten wegen ihrer hohen Stickoxid- und Partikelemissionen Fahrzeuge mit Benzinmotor ohne geregelten Katalysator und Euro 1-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 1). Rote Plaketten sind vorgesehen für Euro 2- und nachgerüstete Euro 1-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 2). Gelbe Plaketten erhalten Euro 3-Dieselfahrzeuge und mit Partikelfilter nachgerüstete Euro 2-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 3). Grüne Plaketten bekommen alle Fahrzeuge mit Benzinmotor und geregeltem Katalysator (Ausnahme: einige wenige ältere Fahrzeuge) sowie Dieselfahrzeuge, die entweder mindestens die europäische Abgasnorm Euro 4 erfüllen oder der Euro 3-Norm genügen und mit einem leistungsfähigen Partikelfilter nachgerüstet sind (Schadstoffgruppe 4).

Die Einstufung in die Schadstoffgruppen geht aus der im Kfz-Schein eingetragenen Emissionsschlüsselnummer hervor. Die Zuordnung dieser Nummern zu den Schadstoffgruppen 2 bis 4 findet man in der nachstehenden Tabelle.

Schadstoff- gruppe Plakette	Zugeordnete Emissionsschlüsselnummern			
	für Pkw		für Nutzfahrzeuge	
	Benzin, Gas, Ethanol	Diesel, Bio- diesel	Benzin, Gas, Ethanol	Diesel, Bio- diesel
 Schadstoff- gruppe 2 Rote Plakette	–	25 bis 29, 35, 41, 71	–	20 bis 22, 33, 43, 53, 60, 61
 Schadstoff- gruppe 3 Gelbe Plakette	–	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	–	34, 44, 54, 70, 71
 Schadstoff- gruppe 4 Grüne Plakette	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75, PM 5	30 bis 55 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

Gasfahrzeuge

Nähere Informationen erhalten Sie dazu bei Ihrem Straßenverkehrsamt in Recklinghausen (Tel.: 02361-53-7012). Fahrzeuge, deren Emissionsschlüsselnummer nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, gehören in die Schadstoffgruppe 1 und erhalten keine Plakette. Durch Nachrüstung können Fahrzeuge in eine bessere Schadstoffgruppe eingeteilt werden - und dadurch ebenfalls eine Fahrerlaubnis in einer Umweltzone erhalten.

Gelten die Plaketten nur in Gladbeck?

Die in Gladbeck erworbene Plakette gilt bundesweit in jeder Umweltzone.

Hat es Folgen, wenn ich ohne Plakette in eine Umweltzone einfahre oder dort parke?

Wer mit einem Fahrzeug ohne zulässige Plakette in eine Umweltzone einfährt bzw. dort parkt, verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung. Dieses wird mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt im Flensburger Verkehrszentralregister geahndet.

Muss die Plakette regelmäßig erneuert werden?

Nein, Sie müssen die Plakette für Ihr Fahrzeug nur einmal erwerben. Die Plakette gilt unbeschränkt, solange das Auto dasselbe Kennzeichen hat, auch in allen anderen deutschen Umweltzonen. Auswärtige Fahrzeuge benötigen ebenfalls eine Plakette, unabhängig davon, ob sie aus dem In- oder Ausland kommen.

Ausnahmeregelungen für das Fahren in den Umweltzonen

Generelle Ausnahmen:

Folgende Fahrzeuge dürfen die Umweltzone ohne Ausnahmegenehmigung und ohne Feinstaubplakette befahren:

- Mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- Zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit Einsatzkennzeichnung,
- Kraftfahrzeuge mit Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" besitzen und mit sich führen,
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO,
- zivile Fahrzeuge, die zur Erfüllung von Aufträgen der Bundeswehr genutzt werden,
- Oldtimer-Fahrzeuge, mit "H"-Kennzeichen oder mit einem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung .

Befreiungen von Amts wegen vom Verkehrsverbot in den Umweltzonen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet

1. Neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen werden

- Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3, d.h. Abgasstufe Euro 3 (gelbe Plakette), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04), - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO, und
- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen vom Verkehrsverbot in den Umweltzonen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet befreit.

2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

Die bisherige Regelung, wonach Parkausweise für Handwerker zum Befahren der Umweltzonen berechtigen, läuft zum 31.12.2011 landesweit aus.

Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen auf Antrag

Allgemeine Voraussetzungen

a) Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen.

b) Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich. Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

c) Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.

d) Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen:	1130,00	€,
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person:	1560,00	€,
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen:	1820,00	€,
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen:	2110,00	€,
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen:	2480,00	€,
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen:	3020,00	€.

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Zusätzlich müssen entweder **private/gewerbliche Fahrtzwecke** vorliegen wie

a) Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden oder

b) Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste, oder

c) Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche, oder

d) Quell- und Zielfahrten von Reisebussen oder

e) Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind

oder **öffentliche Fahrtzwecke** wie

- a) Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie
- b) Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

oder **soziale oder kraftfahrzeugbezogene Gründe** wie für

- a) Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen,
- b) Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),
- c) Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf- /Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben) sowie
- d) besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot.

Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

Ausnahmeregelung für Bewohner/ansässiges Gewerbe der zum 01.01.2012 neu zur Umweltzone im Ruhrgebiet hinzugekommenen Gebiete

Kraftfahrzeuge können auf Antrag bis zum 30.06.2012 von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet befreit werden, wenn

- deren Halterin oder Halter in einem der zum 01.01.2012 neu zu der Umweltzone hinzugekommenen Gebiete seinen Hauptwohnsitz hat („**Bewohner-Ausnahmegenehmigung**“) oder
- deren Halterin oder Halter in einem der zum 01.01.2012 neu zu der Umweltzone hinzugekommenen Gebiete den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebes führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („**Gewerbe-Ausnahmegenehmigung**“).

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung genügt der Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. den Geschäftssitz.

Anstelle einer Bewohner-Ausnahmegenehmigung wird von den Kontrollkräften auch ein hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs ausgelegter gültiger Bewohnerparkausweis akzeptiert.

Die Bewohner-Ausnahmegenehmigung und die Gewerbe-Ausnahmegenehmigung können auf Antrag um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zum Austausch des Kraftfahrzeugs ein für die Umweltzone aktuell, zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist, sofern die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt.

Gleiches gilt für die Nachrüstung des Kraftfahrzeugs mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem.

Darüber hinaus sieht der Katalog Ausnahmeregelungen vor für **Unternehmen**, ihren **Fuhrpark** schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen, für **Busse im ÖPNV** sowie für **Wohnmobile**.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für die gesamte Umweltzone Ruhrgebiet. Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenseitig an. Die Ruhrgebietsstädte haben sich darauf verständigt, dass über die im LRP geregelte Anerkennung hinaus erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen, die nicht der Umweltzone Ruhrgebiet angehören, ebenfalls anerkannt werden.

Was muss ich tun, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten?

Sie müssen einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beim

Ordnungsamt der Stadt Gladbeck

Tel.: 02043-99-2010 (Frau Pipenbacher) oder -2231 (Herr Strzelczyk)

stellen.

Was kosten die Ausnahmegenehmigungen?

Die Ausnahmebewilligung, aber auch der Ablehnungsbescheid, ist gebührenpflichtig.

Die Verwaltungsgebühren für Jahresausnahmegenehmigungen betragen

- für gewerbliche Zwecke = 100,00 €
- für private Zwecke = 75,00 €
- für Einzelausnahmegenehmigungen = 15,00 €.

Für die für ein halbes Jahr zu erteilenden Bewohnergenehmigungen und Genehmigungen für gebietsansässige Gewerbetreibende gelten die Jahresgebührensätze